

Der Landtag von Niederösterreich hat am 15. Dezember 2005 beschlossen:

Das NÖ IPPC-Anlagen und Betriebe Gesetz (NÖ IBG), LGBl. 8060, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. Anlagen gemäß der Anlage 1, in denen eine oder mehrere Tätigkeiten nach Anhang I der Richtlinie 96/61/EG (§ 10 Z. 1) sowie andere unmittelbar damit verbundene Tätigkeiten durchgeführt werden, die mit den an diesem Standort durchgeführten Tätigkeiten in einem technischen Zusammenhang stehen und die Auswirkungen auf die Emissionen und die Umweltverschmutzung haben können (IPPC-Anlagen) und“

2. § 3 Z 1 lautet:

„1. Stand der Technik: der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere jene vergleichbare Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen heranzuziehen, welche am wirksamsten zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sind. Bei der Festlegung des Standes der Technik sind unter Beachtung der sich aus einer bestimmten Maßnahme ergebenden Kosten und ihres Nutzens und des Grundsatzes der Vorsorge und der Vorbeugung im Allgemeinen wie auch im Einzelfall die Kriterien des Anhangs IV der Richtlinie 96/61/EG (§ 10 Z. 1) zu berücksichtigen.“

3. Im § 3 Z 3 wird nach dem Wort „gelten“ folgende Wortfolge eingefügt: „für Betriebe gemäß § 1 Abs. 1 Z. 2“.

4. Im § 4 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „eintreten könnten“ folgende Wortfolge eingefügt: „oder eine Kapazitätsausweitung von 100 % des in der Anlage 1

festgelegten Schwellenwertes erreicht wird“.

5. *Im § 4 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:*

„Ist dies zur Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung erforderlich, hat die Behörde entsprechende Auflagen vorzuschreiben.“

6. *§ 5 Abs. 2 bis 4 lauten:*

„(2) Die Behörde hat durch Kundmachung an der eigenen Amtstafel und jener der Standortgemeinde bekannt zu geben, dass jedermann innerhalb eines Zeitraums von sechs Wochen bei der Behörde während der Amtsstunden in den Antrag und die wichtigsten entscheidungsrelevanten Berichte und Empfehlungen, welche zu diesem Zeitpunkt der Behörde vorliegen, Einsicht nehmen und eine Stellungnahme abgeben darf. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind zu wahren. Weiters ist in der Kundmachung darauf hinzuweisen, dass die Entscheidung mit Bescheid erfolgt, und gegebenenfalls auf die Tatsache, dass Konsultationen gemäß Abs. 3 erforderlich sind. Andere entscheidungsrelevante Informationen, die zum Zeitpunkt der Kundmachung noch nicht vorliegen, sind während des Bewilligungsverfahrens zur Einsichtnahme bei der Behörde aufzulegen.

(3) Könnte die Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen EU-Mitgliedstaates oder EWR-Staates haben, ist diesem Staat eine Ausfertigung des Antrags und seiner Beilagen einschließlich der nach Anhang V der Richtlinie 96/61/EG erforderlichen oder bereitgestellten Angaben zum gleichen Zeitpunkt mitzuteilen, zu dem die Kundmachung nach Abs. 2 erfolgt. Diese Angaben dienen als Grundlage dafür, dass der Staat innerhalb eines angemessenen Zeitraums die Öffentlichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen informieren und notwendige Konsultationen nach Art. 17 der Richtlinie 96/61/EG aufnehmen kann.

(4) Parteistellung im Bewilligungsverfahren haben

- a) der Antragsteller,
- b) die Standortgemeinde,
- c) die NÖ Umweltschutzorganisation,
- d) Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000, BGBl. Nr. 697/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 14/2005, anerkannt sind, soweit sie danach im Land Niederösterreich zur Ausübung der Parteienrechte befugt sind, und
- e) Umweltorganisationen aus einem anderen Staat, sofern eine Benachrichtigung des anderen Staates gemäß Abs. 3 erfolgt ist, sich die Auswirkungen auf jenen Teil der Umwelt des anderen Staates erstrecken, für deren Schutz die Umweltorganisationen eintreten, und sich die Umweltorganisationen im anderen Staat am Bewilligungsverfahren für eine IPPC-Anlage beteiligen könnten, wenn die Anlage in diesem Staat verwirklicht würde.

Die Umweltorganisationen können die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend machen, soweit sie während der Auflagefrist gemäß Abs. 2 schriftliche Einwendungen erhoben haben.“

7. *Im § 5 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:*

„Die Stellungnahmen und Konsultationen gemäß Abs. 2 und 3 sind zu berücksichtigen.“

8. *§ 5 Abs. 8 lautet:*

„(8) In rechtskräftige Bewilligungsbescheide darf jedermann innerhalb eines Zeitraums von sechs Wochen bei der Behörde während der Amtsstunden Einsicht nehmen. Die Auflage ist in geeigneter Form bekannt zu machen. Die Bekanntmachung hat Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit zu enthalten. Der rechtskräftige Bewilligungsbescheid und die Angaben zur Beteiligung der Öffentlichkeit sind auch einem gemäß Abs. 3 konsultierten Staat zu übermitteln.“

9. *§ 6 Abs. 2 lautet:*

„(2) Die Behörde hat regelmäßig die Einhaltung der Auflagen des Bewilligungsbescheids zu überprüfen. Liegt ein Anlass nach Art. 13 Abs. 2 der Richtlinie 96/61/EG (§ 10 Z. 1) vor, ist auf jeden Fall eine Überprüfung durchzuführen. Kommt der Betreiber einer Anlage seiner Verpflichtung nach Abs. 1 dritter Satz nicht oder nicht ausreichend nach oder ist dies in Folge einer Überprüfung nach Art. 13 Abs. 2 der Richtlinie 96/61/EG zur Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung erforderlich, hat die Behörde entsprechende Maßnahmen mit Bescheid anzuordnen. Ist die durch die IPPC-Anlage verursachte Umweltverschmutzung so erheblich, dass neue Emissionsgrenzwerte festzulegen sind, hat die Behörde den Betreiber zur Vorlage eines Sanierungskonzeptes aufzufordern. Die Vorlage dieses Konzeptes gilt als Antrag um Genehmigung einer Änderung gemäß § 4 Abs. 1. Im Genehmigungsbescheid ist jedenfalls eine angemessene Frist zur Durchführung der Sanierungsmaßnahmen festzulegen.“

10. *Im § 6 wird folgender Abs. 3 angefügt:*

„(3) Ist die Umweltverschmutzung so erheblich, dass die Gesundheit, das Leben oder das Eigentum nicht hinreichend geschützt sind, oder wird eine der in Abs. 1 genannten Fristen ungeachtet wiederholter Mahnung unter Hinweis auf die Rechtsfolgen nicht eingehalten, so hat die Behörde die Schließung der IPPC-Anlage oder der Anlagenteile, von der oder von denen die Umweltverschmutzung ausgeht, zu verfügen. Die Verfügung ist aufzuheben, wenn die erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen abgeschlossen sind.“

11. *Im § 7 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:*

„Betriebe, die erst nach ihrer Inbetriebnahme dem Geltungsbereich des § 1 Abs.

1 Z. 2 unterliegen, haben den Anforderungen der Z. 1 bis 3 unverzüglich, spätestens aber drei Monate nach dem Zeitpunkt zu entsprechen, zu dem sie erstmalig § 1 Abs. 1 Z. 2 erfüllen.“

12. *Im § 7 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:*

„Betriebe, die erst nach ihrer Inbetriebnahme dem Geltungsbereich des § 1 Abs. 1 Z. 2 lit. b unterliegen, haben den internen Notfallplan unverzüglich, spätestens aber ein Jahr nach dem Zeitpunkt zu erstellen, zu dem sie erstmalig § 1 Abs. 1 Z. 2 lit. b erfüllen.“

13. *Im § 7 Abs. 4 wird nach dem Wort „Mengen,“ folgende Wortfolge eingefügt:*  
„gefahrenrelevante Änderungen,“.

14. *§ 7 Abs. 6 erster Satz lautet:*

„Der Betreiber hat die Angaben nach Anhang V der Richtlinie 96/82/EG den von einem möglichen Unfall betroffenen Personen und Einrichtungen mit Publikumsverkehr sowie der Behörde in regelmäßigen Abständen und in der bestgeeigneten Form mitzuteilen.“

15. *Im § 10 wird nach dem Zitat „Seite 26,“ folgende Wortfolge eingefügt:* „geändert durch die Richtlinie 2003/35/EG, ABl. Nr. L 156 vom 25. Juni 2003, Seite 17,“.

16. *Im § 10 wird nach dem Zitat „Seite 13“ folgende Wortfolge eingefügt:* „ , geändert durch die Richtlinie 2003/105/EG, ABl. Nr. L 345 vom 31. Dezember 2003, Seite 97“

17. *In der Anlage 1 wird nach der Überschrift „Anlage 1 (IPPC Anlagen)“ folgender Satz eingefügt:*

„Führt ein Betreiber mehrere Tätigkeiten derselben Kategorie in einer Anlage oder an einem Standort durch, so addieren sich die Kapazitäten dieser Tätigkeiten:“